

Einführung in das türkische Recht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Christian Rumpf

2. Auflage 2016. Buch. Rund 450 S. Kartoniert

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des
Auslands

dd) Das gemeinschaftliche Testament

Grundsätzlich ist die Errichtung eines Ehegattentestaments in Form eines gemeinsam errichteten Testaments, in welchem beide Seiten eigenständige Erklärungen für den Fall ihres jeweiligen Todes abgeben, möglich. Das gemeinschaftliche Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen der Ehegatten ist dem türkischen Recht jedoch unbekannt. Der Grundsatz der Formstrenge im Bereich der letztwilligen Verfügungen verbietet die Annahme der Wirksamkeit eines „gemeinschaftlichen Testaments“, das als solches gesetzlich nicht geregelt ist. Vor allem ist dem türkischen Recht das Verfahren, dass eine testierende Person das Testament handschriftlich verfasst und der andere Ehegatte nur handschriftlich zustimmt, völlig fremd. Das Gesetz hält hierfür die Konstruktion mit Hilfe eines Erbvertrages für ausreichend. 23

c) Widerruf

Das Testament kann vom Testierenden widerrufen werden (*vasiyetten dönme, rücu, cayma*, Art. 542 ff. ZGB). Die „unwiderrufliche“ Abfassung eines Testaments ist nicht möglich. Der Widerruf kann auf beliebige Weise erfolgen. Entscheidend ist, dass aus der neuen Verfügung – sei es ein neues Testament, sei es eine Widerrufserklärung oder sei es schlicht die Streichung oder Vernichtung – eindeutig die Abkehr von der testamentarischen Verfügung hervorgeht. Problematisch sind immer diejenigen Fälle, in denen mehrere Testamente vorliegen und bei denen nicht „zweifelsfrei“ erkennbar ist, dass die eine Verfügung durch die nachfolgende aufgehoben werden sollte. 24

d) Testament und Scheidung

Mit Rechtskraft der Scheidung kann sich der Ehegatte nicht mehr auf das Testament des anderen Ehegatten zu seinen Gunsten berufen, es sei denn, der testierende Erblasser hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt (Art. 181 ZGB). Verstirbt der Erblasser während des Scheidungsverfahrens, gilt das oben § 12 Rn. 10 Gesagte. 25

e) Inhalt

Mit dem Testament können Erben eingesetzt und gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen (*iskat*) oder eine Stiftung errichtet werden. Ferner kann der Erblasser im Rahmen des Testaments ein nichteheliches Kind anerkennen (Art. 295 ZGB) und damit in die *gesetzliche* Erbfolge hereinnehmen. Auf die Erben durch Testament übertragbar sind nur solche Rechte, die auch Gegenstand der gesetzlichen Erbfolge sein können. Nutzungsrechte entfallen mit dem Tod des Erblassers. 26

f) Auflagen und Bedingungen

Die letztwillige Verfügung kann Auflagen und Bedingungen enthalten, soweit diese nicht rechts- oder sittenwidrig sind (Art. 515 ZGB). 27

3. Vermächtnis

Zu den Testamenten im weiteren Sinne gehört auch das Vermächtnis (*muayyen mal vasiyeti*, Art. 517 ff. ZGB). Der Unterschied zum Testament besteht darin, dass keine Erbeinsetzung erfolgt, sondern die Zuweisung eines bestimmten Gegenstandes oder Rechts an eine Person, die auch Erbe sein kann, aber nicht sein muss. Die Rechte des Vermächtnisnehmers ergeben sich aus Art. 600 ff. ZGB. Das Vermächtnis kann auch 28

mit einer Auflage (*şart*) verbunden sein. Wer also Vermächtnisnehmer, nicht aber Erbe ist, den treffen aus der Erbschaft über das Vermächtnis hinaus keine Rechte oder Pflichten. Das Vermächtnis wirkt für die Erben als Belastung, denn sie sind es, gegenüber welchen der Vermächtnisnehmer die Durchführung des Vermächtnisses verlangen kann. Macht der Vermächtnisnehmer seine Rechte nicht innerhalb von zehn Jahren nach Anfall des Vermächtnisses geltend, verfällt es. Das Vermächtnis ist dem Betrage nach durch den Wert des Nachlasses beschränkt. Die Erben können, wenn die Vermächtnisse den Nachlass übersteigen, deren Herabsetzung (*tenkis*) verlangen.

4. Stiftung

- 29 Durch letztwillige Verfügung – Testament oder Vermächtnis – kann auch eine Stiftung errichtet werden (Art. 526 ZGB), für welche dann die Vorschriften des ZGB über die Stiftung (Art. 101 ff. ZGB) gelten. Die Wirkungen der Gründung – insbesondere die Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Stiftung – treten ein, wenn das Friedensgericht nach Eröffnung des Testaments die Stiftung bei der Generaldirektion für das Stiftungswesen (*Vakıflar Genel Müdürlüğü*) anzeigt (Art. 102 I ZGB) und die Stiftung in das Stiftungsregister eingetragen worden ist. Was allerdings die Widmung („Stiftung“) von Vermögensgegenständen angeht, so treten deren Wirkungen bereits mit dem Erbfall ein.
- 30 Der testamentarische Stiftungsakt soll die Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung erfüllen. Soweit der Erblasser es unterlassen hat, etwa die Stiftungsorgane zu bestimmen, so ist dieses Versäumnis heilbar. In diesem Fall greift die Generaldirektion für das Stiftungswesen ein und beantragt bei der Zivilkammer am letzten Wohnsitz des Stifters die Ergänzung.
- 31 Für Nachlassverbindlichkeiten haftet die Stiftung bis zur Höhe der gestifteten Vermögenswerte (Art. 105 I ZGB). Das Stiftungsvermögen kann auch mit Herabsetzungs- und ggf. Herausgabeklagen durch interessierte Erben angegriffen werden (Art. 108 ZGB).

5. Erbvertrag

- 32 Der Erbvertrag (*miras sözleşmesi*) ist ein zwei- oder mehrseitiger Vertrag. Er ist nicht nur durch das synallagmatische Verhältnis, sondern vor allem dadurch geprägt, dass sich der Erblasser in einer Weise bindet, die es ihm verbietet, einseitig seinen letzten Willen zu ändern. Der Vertrag dient dazu, im Vorgriff auf den Erbfall erbrechtliche Regelungen, etwa Vereinbarungen über Umfang und Gegenstand des Erbteils (*pozitif* Erbvertrag – *olumlu miras sözleşmesi*, Art. 527 ZGB) zu treffen.
- 33 Mit dem negativen Erbvertrag (*olumsuz miras sözleşmesi* oder *mirastan feragat sözleşmesi*, Art. 528 ZGB) erklärt der Erbe – meist gegen eine Abfindung – den *Erbverzicht*. Der Erbe scheidet dadurch aus der Erbfolge aus. Ist der Nachlass jedoch notleidend und haben die anderen Erben das Erbe ausgeschlagen, haftet der Erbverzichtende mit dem als Gegenleistung für den Erbverzicht Erlangten, soweit er im Zeitpunkt des Erbfalls noch bereichert ist. Führt die Abfindung zu einer Schmälerung des Nachlasses zu Lasten der Erben, können diese Ausgleich verlangen. Der Ausgleich darf aber den Betrag nicht berühren, der dem Verzichtenden verbleiben

würde, hätte er den Erbverzicht nicht erklärt (Art. 573 ZGB). Ist der Verzichtende zur Herausgabe verpflichtet, kann er sich auch wieder in die Erbengemeinschaft eingliedern lassen und als Erbe an der Auseinandersetzung teilnehmen (Art. 574 ZGB).

Der Erbverzicht gilt jedoch nur dann auch für die Abkömmlinge, wenn er mit einem Vorauserbe verbunden worden ist. 34

Der Erbvertrag kann auf verschiedene Weise *beendet* werden. Leben die Beteiligten noch, kann jederzeit eine Aufhebungsvereinbarung getroffen werden (Art. 546 I ZGB). Einseitig ist die Beendigung von Seiten des Vererbenden möglich, wenn sich nach Abschluss des Erbvertrages Gründe ergeben, die den Ausschluss aus der Erbfolge rechtfertigen würden. 35

Im Übrigen gelten die Rücktrittsgründe des allgemeinen Vertragsrechts. Hiernach (Art. 106 OGB) wird der Gläubiger dem nicht erfüllenden Schuldner eine Frist zur Erfüllung setzen und seinen Rücktritt androhen, bevor er dann den Rücktritt erklärt. Die nicht erfüllende Partei kann den Rücktritt durch Leisten einer Sicherheit abwenden (Art. 547 ZGB). 36

Der Erbvertrag „entfällt“ – d. h. wird nicht-existent –, wenn der Bedachte vor dem Vererbenden verstirbt (Art. 548 I ZGB). Es treten also nicht die Erben des Bedachten an dessen Stelle. Diese können jedoch vom Vererbenden dasjenige heraus verlangen, dass dieser als Gegenleistung für die Erbeinsetzung des Bedachten erlangt hat (Art. 548 II ZGB). 37

Für den Erbvertrag sowie den Rücktritt hiervon gelten die Formvorschriften des öffentlichen Testaments (Art. 545 ZGB). Wird ein Erbvertrag einvernehmlich aufgehoben, so genügt die einfache Schriftform (Art. 546 I ZGB). Im Übrigen gelten Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe des allgemeinen Vertragsrechts. 38

6. Ausschluss von der Erbfolge

Die vollständige Enterbung (*iskat*, Art. 510 ff. ZGB), mit welcher der gesetzliche Erbe auch seinen Pflichtteilsanspruch verliert, wird in der Regel in einem Testament ausgesprochen. Voraussetzung ist die Begehung einer schweren Straftat gegen Familienmitglieder oder die schwerwiegende Verletzung von familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser und dessen Verwandten. Der Enterbungsgrund muss in der Verfügung benannt sein. Der Enterbte scheidet aus der Erbfolge aus, als sei er vor dem Erblasser verstorben. Dies hat allerdings auch zur Konsequenz, dass die Erben des Enterbten an seiner Stelle den Pflichtteil verlangen können, falls sie nicht ihrerseits zu Recht ausgeschlossen worden sind. Nur wenn Abkömmlinge des Enterbten nicht vorhanden sind, fällt der Teil des Enterbten an die übrigen gesetzlichen Erben. Stellt sich heraus, dass der Erblasser sich im Vorliegen der Ausschließungsvoraussetzungen geirrt hat, kehrt der Enterbte in seine Rechte zurück. 39

Einen Sonderfall des Ausschlusses regelt Art. 513 ZGB. Hiernach hat der Erblasser die Möglichkeit, einem Erben seinen Pflichtteil zur Hälfte zu entziehen unter der Bedingung, dass dieser den Nachkömmlingen des Teilerbten zugewendet wird. Voraussetzung ist die im Zwangsvollstreckungsverfahren durch Pfandlosigkeitsbescheinigung festgestellte Zahlungsunfähigkeit des Teilerbten. Die Bestimmung schützt die weiteren Abkömmlinge und den Fortbestand von Familienvermögen. 40

7. Pflichtteil

- 41 Der Pflichtteil (*mabfuz hisse, saklı pay*, Art. 506 ZGB) beträgt für die Nachkommen die Hälfte, für die Eltern ein Viertel und für die Geschwister ein Achtel des gesetzlichen Erbteils. Für den überlebenden Ehegatten beträgt er drei Viertel des gesetzlichen Erbteils; hat er mit anderen gesetzlichen Erben zu teilen, umfasst er seinen gesamten gesetzlichen Erbteil.
- 42 Zur Sicherstellung seines Pflichtteils bzw. der Korrektur einer Verfügung des Erblassers – auch schon unter Lebenden (Art. 508 ZGB) – über den verfügbaren Teil hinaus steht dem Pflichtteilsberechtigten die Herabsetzungsklage gegen die Erben zu (Art. 560 ff. ZGB). Ferner kann er, wie alle „Interessierten“, auch die Anfechtungsklage erheben, die sich gegen die Verfügung selbst oder einen ihrer Teile richtet (Art. 557 ff. ZGB).
- 43 Dreh- und Angelpunkt für die Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten ist der „verfügbare Teil“, das heißt derjenige Teil des Nachlassvermögens, über den der Erblasser Verfügungen wie Testament oder Vermächtnis treffen kann, ohne den Pflichtteil zu verletzen (Art. 507 ZGB). Maßgeblich ist die Vermögenslage im Zeitpunkt des Erbfalls. Bei der Berechnung werden die Schulden des Erblassers, die Bestattungskosten, die bei der Feststellung des Nachlassvermögens entstehenden Kosten, auf drei Monate die Lebenshaltungskosten der im Haushalt des Erblassers lebenden und von ihm versorgten Personen abgezogen (Art. 507 ZGB). Unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden werden in dem Maße, in welchem sie der Herabsetzungsklage unterliegen, dem Nachlassvermögen zugerechnet (Art. 508 ZGB). Insoweit ist also auf die Vorschriften der Art. 560 ff. ZGB zu verweisen, die weitere Einzelheiten der Nachlassberechnung enthalten. Auch die Lebensversicherung gehört zum Nachlass. Dabei kommt es aber nicht auf den Auszahlungsbetrag an, sondern auf den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes. Hat also der Erblasser die Ansprüche aus seiner Lebensversicherung einem Dritten übertragen – sei es als Berechtigter, sei es als Versicherungsnehmer –, fließt der Rückkaufswert in die Berechnung ein (Art. 509 ZGB, vgl. auch Art. 567 ZGB).

8. Testamentsvollstrecker

- 44 Durch letztwillige Verfügung kann schließlich auch ein Testamentsvollstrecker (*vasiyeti yerine getirme görevlisi*, früher: *vasiyeti tenfiz memuru*) eingesetzt werden (Art. 550 ff. ZGB), der unabhängig vom Willen der Erben den letzten Willen des Erblassers umsetzt. Er hat die Funktion eines Liquidators. Die Ernennung zum Testamentsvollstrecker wird mit der Bekanntgabe durch das Friedensgericht und die Annahme durch die ernannte Person wirksam. Für die Annahme reicht bereits das Schweigen aus, denn Art. 550 III ZGB begründet die Fiktion der Annahme, wenn nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ernennung gegenüber dem Friedensgericht die Ablehnung erklärt wird.
- 45 Die Delegation der Ernennung durch den Verfügenden an das Gericht oder eine andere Person sieht das Gesetz nicht vor, sie wird von der Literatur zu Recht abgelehnt. Strittig ist, ob – wenn der Verfügende keine Testamentsvollstreckung angeordnet hat – die Erben dies nachholen können. Dies dürfte schon deshalb nicht der Fall sein, weil die Anordnung der Testamentsvollstreckung Bestandteil des letzten Willens ist, der durch andere als den Verfügenden nicht erklärt und auch nicht ersetzt werden

kann. Fehlt die Anordnung der Testamentsvollstreckung, so kann das Gericht durch Anordnung der amtlichen Nachlassverwaltung eingreifen (Art. 592 ff. ZGB). Aus Art. 592 II ZGB ergibt sich dieses Konzept noch einmal ausdrücklich. Hiernach überträgt das Nachlassgericht (Friedensgericht) die Nachlassverwaltung dem vom Erblasser bestellten Testamentsvollstrecker. Im Übrigen bleibt jedem Erben die Möglichkeit, auf Antrag beim Friedensgericht für die Bestellung eines Vertreters der Erbengemeinschaft Sorge zu tragen (Art. 640 III ZGB).

Ein „Testamentsvollstreckerzeugnis“ kennt das Gesetz nicht. Der Nachweis der Eigenschaft als Testamentsvollstrecker erfolgt mit der schriftlichen Bekanntgabe durch das Friedensgericht. 46

III. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

1. Übergang der Erbschaft

Die Erbschaft geht „insgesamt“ auf die Erben über. Es entsteht eine *Gesamthandsgemeinschaft* in Gesamtrechtsnachfolge. Das heißt, alle Erben erwerben und haften persönlich (Art. 599 ZGB). Es gehen sämtliche Vermögenswerte, Forderungen und dinglichen Rechte über, ebenso die Verbindlichkeiten. Auch Schmerzensgeldansprüche gehen gemäß Art. 25 IV ZGB über, wenn sie bereits vom Erblasser geltend gemacht worden sind. 47

Die *ingesetzten Erben* werden wie die gesetzlichen Erben behandelt. Art. 599 I ZGB sieht allerdings vor, dass die gesetzlichen Erben den eingesetzten Erben den Erbschaftsbesitz einzuräumen haben. Dies spricht dafür, dass der Erbübergang in Bezug auf die eingesetzten Erben nicht „automatisch“ erfolgt. Dies macht die Unterscheidung gegenüber dem *Vermächtnisnehmer* schwierig. 48

Dem *Vermächtnisnehmer* entsteht mit dem Erbgang ein Anspruch gegen die Erbschaftsbesitzer auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes. Fällig wird er mit der Annahme der Erbschaft des Pflichtigen oder dem Ablauf der Ausschlagungsfrist (Art. 600 II ZGB). Den Vermächtnisnehmer braucht grundsätzlich nicht zu interessieren, ob der verpflichtete Erbe noch etwas übrig behält bzw. ob er Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen hat. Art. 604 ZGB schützt aber den Erben gegen Überraschungen: Erfährt er erst nach der Annahme des Erbes oder dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, womit gleichzeitig der Anspruch des Vermächtnisnehmers fällig wird, von Verbindlichkeiten des Erblassers, für die er gerade stehen muss, darf er dem Vermächtnisnehmer gegenüber im Wege der *Herabsetzungsklage* Herabsetzung verlangen (Art. 604 I iVm Art. 519, 560 ZGB). Hat sich der Vermächtnisnehmer aber zwischenzeitlich des Vermächtnisvermögens entäußert (entreichert), bleibt er verschont (Art. 604 II ZGB). Hat er sich indessen im Wissen um seine Herausgabepflicht entreichert, so ist er zum Wertersatz verpflichtet (Art. 63 II OGB analog iVm Art. 2 ZGB). 49

2. Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben können die Erbschaft innerhalb von drei Monaten durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht ausschlagen (*mirasim reddi* – 50

Art. 605 ZGB)³; die Ausschlagungsfristen können aus wichtigem Grund durch das Friedensgericht verlängert werden (Art. 615 ZGB). Das Ausschlagungsrecht steht auch dem Staat zu.

- 51 Art 605 II ZGB sieht eine Ausschlagungsfiktion vor, wenn im Zeitpunkt des Todes die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers amtlich festgestellt (Pfandlosigkeitsbescheinigung, Konkursbeschluss) war. Die Ausschlagungsfrist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, zu welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen die Verfügung des Erblassers bekannt gemacht worden ist (Art. 606 ZGB). Eine Verschiebung des Beginns der Ausschlagungsfrist erfolgt, wenn das Nachlassgericht als Sicherungsmaßnahme die Errichtung eines Inventars angeordnet hat (Art. 607 ZGB). Wirksam wird die Ausschlagung, wenn sie beim Nachlassgericht (Friedensgericht) eingegangen ist.
- 52 Verstirbt ein Erbe vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, so beginnt sie für seine eigenen Erben gemäß der soeben erläuterten Vorschriften erneut zu laufen (Art. 608 ZGB).
- 53 Wer zur Ausschlagung berechtigt ist, kann die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses verlangen (dazu unten).
- 54 Wer über den Nachlass verfügt, bevor er ausschlägt, verwirkt sein Ausschlagungsrecht. Gleiches gilt, wenn er die Ausschlagungsfiktion des pfandlosen Nachlasses geltend machen will.
- 55 Schlagen die Abkömmlinge aus, gehen deren Anteile zunächst auf den überlebenden Ehegatten über, falls der Erblasser für diesen Fall nicht gemäß Art. 520 ZGB einen Ersatzerben benannt hat. Schlagen aber alle nächststehenden gesetzlichen Erben aus, kommt es zum Nachlasskonkurs. Was am Ende der Liquidation übrig bleibt, kommt ungeachtet der Ausschlagung unter den Erben zur Verteilung (Art. 612 ZGB). Das Verfahren folgt dann den Bestimmungen des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs, wobei auf die Konkursvoraussetzung der Kaufmannseigenschaft des Erblassers verzichtet wird. Vor Einleitung des Liquidationsverfahrens können die ausschlagenden Erben jedoch verlangen, dass die ihnen nachfolgenden Erben zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie die Erbschaft annehmen. Für die Abgabe einer solchen Erklärung haben diese einen Monat Zeit.
- 56 Gegen eine Ausschlagung, die von einem selbst zahlungsunfähigen Erben in der Absicht erfolgt, seine Gläubiger zu schädigen, kann von den Gläubigern oder der Konkursverwaltung innerhalb von sechs Monaten Anfechtungsklage erhoben werden (Art. 617 ZGB). Wird ihr statt gegeben, kommt es zu einem die gesamte Erbschaft betreffenden Liquidationsverfahren, das zugleich der Auseinandersetzung dient. Der so festgestellte Erbteil des bösgläubig Ausschlagenden kommt unter den Gläubigern zur Verteilung. Was übrigbleibt, fällt denjenigen übrigen Erben zu, die von der Ausschlagung profitiert hätten.
- 57 Art 618 ZGB tritt dem Versuch des Erblassers entgegen, den Nachlass zu Lasten der Gläubiger durch Zuwendungen an die zukünftigen Erben zu entwerten. Das Anfechtungsrecht der Gläubiger reicht fünf Jahre zurück. Wer die Zuwendung gutgläubig angenommen hat und entreichert ist, darf dies auch einwenden. Übliche Zuwendungen wie Ausbildungskosten (Art. 618 II ZGB) fallen nicht in die Nachlassmasse zurück.

³ Zur Ausschlagung nach türkischem Recht in Deutschland s. *Rumpf*, in: *Ferid/Firsching* Rn. 241.

3. Ausschlagung des Vermächtnisses

Die Ausschlagung einer Erbschaft berührt nicht das Vermächtnis. Dieses muss ggf. 58 separat ausgeschlagen werden. Der Erbe, der die Erbschaft ausschlägt, kann gleichzeitig ein ihm begünstigendes Vermächtnis annehmen (Art. 519 I ZGB). Dies hat aber umgekehrt auch zur Konsequenz, dass der Erbe ein ihm begünstigendes wie auch, weil etwa mit Auflagen verbunden, belastendes Vermächtnis separat ausschlagen muss bzw. kann (Art. 615 ZGB); dies gilt auch für den Vermächtnisnehmer, der nicht zugleich Erbe ist. Für die nicht ausschlagenden Miterben führt dies zu einer Entlastung. Sie müssen dann dem ausschlagenden Vermächtnisnehmer keine Vorteile gewähren und es entfallen gleichzeitig die mit dem Vermächtnis verbundenen Auflagen zu Lasten des Vermächtnisnehmers, falls der Erblasser für diesen Fall nicht eine Ersatzverfügung getroffen hat.

4. Ausschlagungsbefugnis

Das Ausschlagungsrecht ist nicht höchstpersönlich, so dass Vertretung möglich ist. 59 Der Vormund bedarf für die Ausschlagung im Namen des Mündels der Zustimmung des Friedensgerichts und der Zivilkammer (Art. 463 V ZGB). Im Falle des Bestehens einer Gütergemeinschaft bedarf die Ausschlagung durch den erbenden Ehegatten der Zustimmung des anderen Ehegatten, die er ggf. im Gerichtswege erzwingen kann (Art. 265 ZGB).

IV. Erbenhaftung

Die Gläubiger des Erblassers kommen im Rang nach dem Vermächtnisnehmer. Hat 60 ein Erbe die Erbschaft angenommen, „übernimmt“ er auch die Gläubiger des Erblassers; diese stehen den Gläubigern des Erben im Rang gleich. Mehrere Erben haften gesamtschuldnerisch.

Eine gewisse Gefahr für die Gläubiger des Erblassers stellt Art. 629 ZGB dar. Hat 61 das Nachlassgericht im Zusammenhang mit der Errichtung des Nachlassverzeichnisses zur Bekanntgabe der Forderungen und Verbindlichkeiten öffentlich aufgerufen und Frist gesetzt, kann die Fristversäumnis zum Verlust der Forderung führen. Dies gilt nicht, wenn das Nachlassgericht die Forderung gemäß Art. 622 ZGB aufgrund von amtlichen Verzeichnissen feststellen konnte und daher eingetragen hat. Auch Gläubigern, die ihre Forderungen bereits gesichert hatten – etwa durch Pfandrechte – bleiben vom Verlust ihrer Forderung durch Fristversäumnis verschont.

V. Erbverfahren

1. Eröffnung der Erbschaft

Die Eröffnung der Erbschaft (*mirasın açılması*) gemäß Art. 575 ff. ZGB ist der erste 62 Schritt des Vorgangs, an dessen Ende dann die Verteilung des Nachlasses steht.

Voraussetzung ist die Feststellung des Todes oder der Verschollenheit des Erblassers. Damit geht die Erbschaft im Wege der *Gesamtrechtsnachfolge* (*külli intikal*) auf die Erben über. Eröffnet wird die Erbschaft am *Wohnsitz* des Erblassers. Der Zeitpunkt der Eröffnung ist maßgeblich für die Bewertung des Nachlasses und der Verfügungen zu Lebzeiten, die Auswirkung auf Inhalt und Umfang des Nachlasses haben. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für andere Voraussetzungen, etwa der Erbeneigenschaft.

2. Schutzmaßnahmen

- 63 Das Nachlassgericht trifft Feststellungen zum Nachlass und zu den Erben sowie zu letztwilligen Verfügungen. Während dieses Stadiums trifft es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlassvermögens und der Rechte der Erben. Die Maßnahmen (*ihdiyati tedbir*) betreffen insbesondere in den gesetzlich bestimmten Fällen das Verzeichnis der im Nachlass enthaltenen Güter und Rechte, die Versiegelung des Nachlasses, die amtliche Nachlassverwaltung, die Beschaffung der letztwilligen Verfügungen und die Eröffnung der Testamente (Art. 589 II ZGB).
- 64 Die *amtliche Nachlassverwaltung* wird angeordnet, wenn es das Interesse eines Erben, der seit langer Zeit nicht auffindbar ist und keinen Vertreter bestellt hat, erfordert, wenn keine der Personen, die Ansprüche auf die Erbschaft erheben, ihre Erbeneigenschaft nachweist, wenn Zweifel daran bestehen, ob Erben vorhanden sind, oder wenn nicht alle Erben bekannt sind. Die Nachlassverwaltung wird an eine geeignete Person, gegebenenfalls an den Vormund oder Pfleger übertragen. Hat der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet, wird dem Testamentsvollstrecker die Nachlassverwaltung übertragen. Ist der Nachlassverwalter eingesetzt, so ist dieser dafür verantwortlich, dass Rechte und Pflichten, die am Nachlass hängen, ordentlich erfüllt werden. Er kann zu diesem Zweck Forderungen betreiben oder Verbindlichkeiten begleichen, sofern dies im Interesse der Erben ist (Art. 593 ZGB). Dabei vertritt der Nachlassverwalter die Erbengemeinschaft ggf. auch im Prozess (Art. 593 II ZGB).

3. Eröffnung des Testaments

- 65 Das Friedensgericht hat das Testament innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Testaments zu eröffnen. Zugleich werden die bekannten Erben geladen (Art. 596 ZGB). Nach der Eröffnung wird von Amts wegen jedem durch den Erblasser mit einem Erbteil oder einem Vermächtnis Bedachten die amtliche Ausfertigung eines Schreibens zugestellt, in dem der Gegenstand des Erbteils oder Vermächtnisses mitgeteilt wird (Art. 597 ZGB). Sind die Anschriften der Bedachten nicht bekannt, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Wer im Testament als Erbe eingesetzt worden ist, ohne dass hiergegen Einspruch erhoben worden ist, erhält auf Antrag einen Erbschein (Art. 598 ZGB). Dieser hat keine konstitutive Wirkung, sondern die Funktion des Strengbeweises. Wem eine bestimmte Sache vermacht worden ist, hat gegen denjenigen, der zur Verwaltung des Nachlasses bestimmt ist, oder aber gegen die gesetzlichen und gewillkürten Erben einen Anspruch auf Herausgabe (Art. 601 ZGB). Die gesetzlichen Erben sind den gewillkürten Erben nach den Vorschriften über den Besitz zur Herausgabe ihrer Erbteile verpflichtet (Art. 539